

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

57. Verordnung vom 29.10.1830 publ. 08.12.1830

57) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 29. October, publ. am 8.  
December 1830.

Rettung verun-  
glückter Perso-  
nen.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Ver-  
ordnung vom 26. October 1830., die Rettung  
verunglückter Personen betreffend, werden von  
Seiten der Regierung mit Höchster Landesherr-  
licher Genehmigung noch die nachfolgenden Vor-  
schriften erlassen:

1.

Ein Jeder, welcher einen scheinotdten Men-  
schen antrifft, muß demselben augenblicklich, so  
wie es die Umstände erheischen, zu Hülfe kom-  
men, den Körper in eine angemessene Lage, mit  
etwas erhöhtem Kopfe, bringen, oder, falls er  
solches nicht allein vermag, sofort auf dem näch-  
sten Wege Leute schleunig zur Hülfe herbeyholen  
und den Körper mit der größten Vorsicht, eben-  
falls mit etwas erhöhtem Kopfe, in das nächste  
Haus tragen.

Unterdessen ist der nächste Arzt oder Wund-  
arzt, oder wenn deren keiner in der Nähe ist,  
zuvörderst die nächste Hebamme oder der Schul-  
meister, so schnell als möglich zur Hülfe herbey  
zu rufen. Ist aber die Ankunft dieser Personen  
sobald nicht zu erwarten: so muß man, weil keine

Zeit verloren werden darf, an dem Körper, welcher in der Regel sofort vorsichtig zu entkleiden ist, oder an dem doch alle eng anschließende Kleidungsstücke, besonders am Halse, sogleich zu lösen sind, nach Anleitung der unten abgedruckten Verhaltens-Regeln für die speciellen Fälle die Rettungs-Versuche mit Vorsicht und Besonnenheit beginnen und mit Ueberlegung und Beharrlichkeit fortsetzen, auch die desfallsigen ferneren Bemühungen des Arztes bestens unterstützen, indem, so lange nicht die sichersten Zeichen des Todes vorliegen, noch immer Rettung möglich bleibt.

Als sichere Kennzeichen des Todes sind aber nur anzusehen: offenbare Fäulniß, starker Leichengeruch, Ablösung der Haut, Ausfließen stinkender Sauche aus Nase, Mund und Ohren, fahlbraune Streifen, besonders am Unterleibe, und zwar mehrere dieser Zeichen zugleich. Der bloße Mangel an Empfindung und Wärme, so wie der des Pulschages und Athems, imgleichen Kälte und Steifigkeit u. u. sind als sichere Merkmale des Todes keinesweges anzunehmen.

2.

Wenn aber an einem aufgefundenen Körper eines Menschen, Wunden, Quetschungen oder Verletzungen wahrgenommen werden, oder sich

IV

sonst verdächtige Umstände ergeben, welche auf eine Vergewaltigung oder ein begangenes Verbrechen schließen lassen: so ist zwar ebenfalls vorgeschriebenermaßen mit der Aufhebung desselben zu verfahren und, so viel möglich, zu versuchen, das Leben zurückzurufen, ohne daß erst die Ankunft der Gerichtspersonen abgewartet werden darf; allein es muß dabey alsdann im allgemeinen mit mehr Behutsamkeit und Vorsicht verfahren und vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß die Spuren des etwa begangenen Verbrechens nirgends vertilgt werden, namentlich ist in anscheinenden Vergiftungsfällen Sorge zu tragen, daß die Ausleerungen aufgefangen und nicht verschüttet, sondern zur nähern Untersuchung sicher aufbewahrt werden.

Derjenige, welcher einer solchen Körper findet, hat daher auch so schnell als möglich einige erwachsene Personen herbey zu rufen, damit Zeugen vorhanden seyen, welche über die Lage des Körpers und alle sonstige Umstände, die genau zu merken sind, demnächst aussagen können. Von diesen Personen müssen einige als Wache zurückbleiben, bis der sofort zu benachrichtigende Bauer- oder Kirchspielsvogt eine ordentliche Wache anstellen kann, damit an dem Orte, wo der Körper gefunden worden ist, alles unverändert bleibe, worauf vorzüglich zu achten ist.

3.

In allen Fällen ist jedesmal dem Bauer- oder Kirchspielsvogte, so wie dem Amte, in dessen Bezirk der Körper gefunden worden, sogleich auf dem schnellsten Wege, Nachricht von dem Ereignisse zu geben, damit diese Officialen sich sofort an Ort und Stelle verfügen, das Erforderliche anordnen und, wenn es nicht früher schon von ihnen selbst oder von andern besorgt ist, die nächste Hebamme und den nächsten Arzt oder Wundarzt schnell herbeiholen lassen. In keinem Fall ist die Beerdigung eher vorzunehmen, als bis die Todtenschau gehalten und das Amt, nachdem es sich überzeuget, daß die Rettungsversuche vergeblich angewendet worden, die Erlaubniß dazu mit Genehmigung des Gerichts ertheilt hat.

4.

Ein jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, den Körper eines Verunglückten in sein Haus unweigerlich aufzunehmen und das zu dessen Rettung Erforderliche und Verlangte, so weit er es vermag, herzugeben, wofür ihm in allen Fällen Entschädigung entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder, wenn kein Vermögen vorhanden ist, aus der Herrschaftliche Casse, der diese Auslage den Umständen nach aus den Cas-



sen zu ersetzen ist, die den bestehenden Verordnungen zufolge zur Tragung derartiger Kosten verpflichtet sind, nach oberlicher Bestimmung geleistet werden soll.

5.

So wie diejenigen Personen, welche ihre Bürgerpflicht in dieser Beziehung unerfüllt lassen, gesetzliche Bestrafung zu erwarten haben: so sollen dagegen diejenigen, welche durch ihre Bemühungen einen in augenscheinlicher Lebensgefahr schwebenden Menschen mit eigener Lebensgefahr gerettet, oder einen scheinodten Menschen ins Leben zurückgerufen haben, wenn die Umstände bescheiniget sind, nach dem Ermessen und der Bestimmung der Regierung, an welche die Aemter in jedem Falle umständlich Bericht zu erstatten angewiesen sind, eine Belohnung bis zu zehn Rthlr. Gold, welche bey mehreren Theilnehmern nach den Umständen zu theilen ist, aus der Herrschaftlichen Casse ausbezahlt erhalten.

6.

An alle Aemter, Prediger, Schullehrer, Kirchspiels- und Bauervögte soll ein Exemplar dieser Bekanntmachung mit den unten abgedruckten Verhaltens-Regeln zur amtlichen Bewahrung gesandt werden, und ergeht an die-

selben die Aufforderung, sich deren möglichste Verbreitung besonders auch in den Schulen, angelegen seyn zu lassen und selbige in vorkommenden Fällen zu befolgen. Uebrigens wird die Regierung noch Sorge tragen, daß nicht allein den Hebammen in dem hiesigen Hebammen-Unterrichts-Institute, sondern auch den Seminari-  
sten im Schullehrer-Seminario in dieser Beziehung der erforderliche Unterricht ertheilt werde.

---

